

# Bredstedt

## Beschlussvorlage der Amtsverwaltung Mittleres Nordfriesland

**Vorlage (019/629/2024) Datum: 25.11.2024**

Wärmeversorgung in Bredstedt/Erweiterung des Wärmenetzes 1.Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung von Beschlüssen 2.Beratung und Beschlussfassung über den Text einer öffentl. Bekanntmachung (Aufforderung zur Interessenbekundung/Bewerbung)

**federführendes Amt:** öffentlich  
Bauabteilung

AZ:

**mitwirkende Ämter:**

Sachbearbeiter/in:  
Linda Christen

Verfasser:  
Christen, Linda

### BERATUNGSFOLGE

### DATUM

Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss Bredstedt  
Stadtvertretung Bredstedt

25.11.2024  
25.11.2024

### Begründung:

Die Stadt Bredstedt strebt die Erweiterung des Wärmenetzes im Stadtgebiet an.

#### **zu Ziffer 1:**

Die Überlegungen zur Erweiterung des Wärmenetzes im Stadtgebiet beschäftigen die Stadt bereits seit geraumer Zeit. Hintergrund sind die allgemein geführten Diskussionen über die Zukunft der Energieversorgung angesichts des Klimawandels, der begrenzten Verfügbarkeit fossiler Energieträger und der Bedrohung von Vertriebswegen aufgrund internationaler Krisen. In der Stadt Bredstedt wurde die Diskussion beschleunigt, als die Firma GP Joule auf die Stadt zukam und ihr die Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft vorschlug, die das Wärmenetz in der Stadt erweitern sollte. Für die Wärmeversorgung sollten regenerative Energien genutzt werden.

Die Stadtvertretung beschloss am 26.04.2023 im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses, auf das Angebot einzugehen und mit GP JOULE zusammen eine Gesellschaft zu gründen, die das Wärmenetz errichten & betreiben soll.

Eine rechtliche Prüfung ergab dann, dass der Abschluss eines solchen Gesellschaftsvertrages aus wettbewerbsrechtlichen Gründen lediglich statthaft wäre, wenn zuvor ein wettbewerbliches Auswahlverfahren stattgefunden hat. Zur Umsetzung des Grundsatzbeschlusses vom 26.04.2023 beschloss die Stadtvertretung daher am 05.10.2023, zur Auswahl des Vertragspartners für die Errichtung einer gemeinsamen Wärmenetz-Gesellschaft weitere Verfahrensschritte durchzuführen, insbesondere ein wettbewerbliches Verfahren zum Aufbau einer Wärmeversorgung.

Bereits in diesem Zusammenhang wurde als Alternative erwogen, dass die Stadt ausschließlich ein Gestattungsvertrag über die Nutzung der Verkehrswege und gegebenenfalls anderer städtischer Grundstücke zur Verlegung von Leitungen für ein Wärmenetz abschließen könnte.

Als die Schritte zur Umsetzung des Grundsatzbeschlusses konkretisiert wurden, zeigte sich, dass der Abschluss eines bloßen Gestattungsvertrages gegenüber der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung der Stadt an der Wärmenetz-Gesellschaft vorteilhafter ist. Die Beteiligung an der Gesellschaft ist nicht erforderlich, um Interessen der Stadt bei der Erweiterung des Wärmenetzes zu wahren. Die Stadt kann ihre Interessen hinreichend auch durch eine entsprechende Gestaltung eines Gestattungsvertrages für die Nutzung öffentlicher Wegeflächen und sonstiger städtischer Grundstücke wahren.

Daher soll der Grundsatzbeschluss vom 26.04.2023 und der Beschluss zur Umsetzung des Grundsatzbeschlusses vom 05.10.2023 aufgehoben werden (Ziffer 1).

#### **zu Ziffer 2:**

Die Stadt hält aber am Ziel fest, das Wärmenetz im Stadtgebiet zu erweitern. Dies soll jetzt auf der Grundlage eines Gestattungsvertrages erfolgen. Nach einem in der Zwischenzeit ergangenen kartellrechtlichen Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH, Urteil vom 05.12.2023 – KZR 101/20 Fernwärmenetz Stuttgart –) ist es auch bei einer „nicht-exklusiven“ Gestattung der nach derzeitigem Stand sicherste Weg, ein hinreichend transparentes Verfahren für die Auswahl des Vertragspartners durchzuführen. Das beruht auf dem Gedanken, dass auch eine rechtlich nicht ausschließliche Gestattung womöglich ein „natürliches Monopol“ des Inhabers begründen könnte. Der Aufbau paralleler Wärmenetze ist nämlich zumeist nicht wirtschaftlich durchführbar.

Dazu ist die Absicht, einen Gestattungsvertrag abzuschließen, an geeigneter Stelle zu veröffentlichen. Über die Veröffentlichung nach den Regeln der Stadt für die öffentliche Bekanntmachung an den Bekanntmachungstafeln hinaus soll auch eine Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger, auf der Internetseite [service.bund.de](http://service.bund.de) und auf der Internetseite der Stadt erfolgen. Interessierte Unternehmen können sich dann an die Stadt wenden, um einen Gestattungsvertrag abzuschließen. Über den Text der Bekanntmachung beschließt die Stadtvertretung.

In der Bekanntmachung werden auch die Kriterien für die Auswahl genannt. Ein wesentliches Kriterium ist die kommunalfreundliche Risikoverteilung des Gestattungsvertrages. Dazu übermittelt die Stadt den Interessenten einen Entwurf eines Gestattungsvertrages. Die endgültige Fassung des Gestattungsvertrages ergibt sich erst nach dem Abschluss der Verhandlungen mit dem ausgewählten Interessenten. Über die endgültige Fassung beschließt gesondert die Stadtvertretung.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Bauausschuss empfiehlt der Stadtvertretung, wie folgt zu beschließen:

1. Die Beschlüsse der Stadtvertretung
  - a) vom 26.04.2023 zu Tagesordnungspunkt 8 (Beratung und Beschlussempfehlung/Beschlussfassung zur Erweiterung des Wärmenetzes in Bredstedt) und
  - b) vom 05.10.2023 zu Tagesordnungspunkt 5 (Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen für die Wärmeversorgung)

2. Die Stadt veröffentlicht eine Bekanntmachung mit Aufforderung zur Bewerbung betreffend den Abschluss eines Gestattungsvertrages für die Nutzung gemeindlicher Verkehrswege zum Zwecke der Wärmeversorgung mittels eines Wärmenetzes durch. Die Aufforderung zur Bewerbung/Interessenbekundung wird mit dem als Anlage 1 beigefügten Text im elektronischen Bundesanzeiger, auf [service.bund.de](http://service.bund.de), auf der Internetseite der Stadt Bredstedt und gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bredstedt bekanntgemacht.

**Anlagen:**